

## **Industriemuseum *aktuell***

**Achtung: Am Samstag den 17. August ist das Museum wegen Urlaub geschlossen!**

**Dienstag 27. August      Vortrag 16:00 Uhr      Wie sicher ist unsere Stromversorgung?**  
Herr Gunter Scheibner  
50 hertz i.R.

### **Neue Ausstellung „Die digitale Welt“**

Im Industriemuseum wurde eine neue Abteilung „Die digitale Welt“ eröffnet, die Bestandteile dieser Ausstellung sind:

- Die komplexe Übersicht über die verschiedensten Komponenten der digitalen Welt
- Die Entwicklung der Arbeitswelt von der Ersten bis zur Vierten Industriellen Revolution
- Die digitale Prozesssteuerung von zwei Chemieanlagen
- Die digitale Prozesssteuerung eines Stromnetzes bei der Energiewende
- Die digitale Erzeugung eines Produktes von der Konstruktion bis zum 3-D- Druck mit der Möglichkeit der Fernsteuerung des Drucks vom Klassenraum aus und
- Eine vollständig digital gesteuerte industrielle Montagestraße mit der Seriengröße 1 Stück entsprechend dem aktuellen Stand von Industrie 4.0

### **Ausstellung zur Infrastruktur neu gestaltet**

Mit dem neuen Jahr ist die neu gestaltete Ausstellung zur Infrastruktur für die Besucher geöffnet. Die Informationen zu den Komplexen Wasser und Abwasser wurden unter Beachtung der Komponenten Umwelt und Klimawandel völlig neu gestaltet. Die bisherige Sonderausstellung zur Energiewende mit einer Leitzentrale und einem Muster-Stromnetz wurde in diese Ausstellung zur Infrastruktur integriert.

### **Neues vom Industriemuseum**

#### **Industriekultur – Die Entwicklung der Arbeitswelt**

Dieses Thema ist Bestandteil der neuen Ausstellung „Die digitale Welt“. Damit hat das Industriemuseum ein aktuelles gesellschaftliches Thema gestaltet, das sich mit der Zukunft der Arbeitswelt unter den Bedingungen der Digitalisierung widmet.

In den Wocheninformationen werden die einzelnen Komplexe zu diesem Thema vorgestellt.

#### **Das Arbeitsrecht**

Das Arbeitsrecht ist eine entscheidende Grundlage für das einheitliche Handeln und die Regelungen der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Mit dem Rechtsrahmen wird die Willkür im Verhalten durch Normen ersetzt, die auf rechtlichem Wege einklagbar sind.

Die Grundlagen für das heutige Arbeitsrecht wurden mit der Verfassung der Weimarer Republik 1918/ 1919 gelegt indem mit dem Stinnes- Legien- Abkommen die Gewerkschaften und die Tarifverträge verbindlich anerkannt und der Arbeitsschutz gesetzlich festgelegt wurden.

Ein weiterer Schritt war 1926 die Einführung der Arbeits- Gerichtsbarkeit.

In der Zeit des Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 wurde das kollektive Arbeitsrecht abgeschafft und das Streikrecht aufgehoben, das Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht wurden ausgebaut.

Nach 1945 entwickelte sich das Arbeitsrecht in der DDR und in der BRD unterschiedlich.

**In der DDR** bestand ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch, welches 1977 von der Volkskammer beschlossen wurde.

Die Inhalte waren:

- Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts
- Leitung des Betriebes und Mitwirkung der Werktätigen
- Abschluss, Änderung und Auflösung des Arbeitsvertrages
- Arbeitsorganisation und sozialistische Arbeitsdisziplin
- Lohn und Prämie
- Berufsausbildung
- Aus- und Weiterbildung
- Arbeitszeit
- Erholungsurlaub
- Gesundheits- und Arbeitsschutz
- Geistig- kulturelles und sportliches Leben und soziale Betreuung der Werktätigen im Betrieb
- Besondere Rechte der werktätigen Frau und Mutter
- Arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werktätigen
- Schadenersatzleistungen des Betriebes
- Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten
- Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts
- Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und von Streitfällen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

Mit dem Einigungsvertrag vom 6. September 1990 gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**In der Bundesrepublik Deutschland** besteht kein einheitliches Arbeitsgesetzbuch, die Regelungen sind in folgenden unterschiedlichen Gesetzen festgelegt:

- Europarecht (Meist als Richtlinie)

Deutsches Recht:

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland insb. Art.9 Abs 3, Koalitionsfreiheit
- Bürgerliches Gesetzbuch insb. §§ 611 ff., Dienstvertrag
- Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns- Mindestlohngesetz
- Arbeitnehmer- Endsendegesetz
- Kündigungsschutzgesetz
- Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungsgesetze (PersVG- öffentlicher Dienst)
- Tarifvertragsgesetz
- Mitbestimmungsgesetze, regeln die Beteiligung der Arbeitnehmer am Aufsichtsrat
- Altersteilzeitgesetz
- Gewerbeordnung insb. §§105ff.
- Handelsgesetzbuch insb. §§ 59 ff.
- Teilzeit- und Befristungsgesetz
- Entgeltfortzahlungsgesetz

- Bundesurlaubsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeldgesetz
- Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz
- Nachweisgesetz
- Arbeitsplatzschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Berufsbildungsgesetz sowie Ausbildungsverordnungen der einzelnen Berufe
- Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung sowie Bildschirmarbeitsverordnung
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Berufskrankheiten- Verordnung
- Viertes Buch Sozialgesetzbuch insbes. §§ 8, 8a Geringfügige Beschäftigung
- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, Schwerbehindertenrecht
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
- Arbeitsgerichtsgesetz
- Gesetz über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten
- Strafgesetzbuch § 291, Lohnwucher
- Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags
- Diverse Rechtsverordnungen über Mindestarbeitsbedingungen für einzelne Branchen
- Tarifverträge für Branchen sowie Einzelunternehmen
- Betriebsvereinbarungen und Dienstvereinbarungen
- Einzelarbeitsverträge

Besonders hervorzuheben als Grundlage der Mitbestimmung sind das Betriebsverfassungsgesetz und das Mitbestimmungsgesetz.

### **Betriebsverfassungsgesetz (1952)**

Das Gesetz regelt die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

In Unternehmen ab 5 Mitarbeitern können Betriebsräte gewählt werden, leitende Angestellte und Unternehmer sind nicht Mitglieder von Betriebsräten. Die Bedingungen und Regelungen der Wahl sind verbindlich festgelegt. Die Mitwirkungsrechte der Betriebsräte in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten sind verbindlich festgelegt und umfassen:

- Arbeitnehmerdaten
- Arbeits- Unfall und Umweltschutz
- Arbeitsplatzgestaltung, Bauliche Veränderungen und Technische Anlagen
- Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe
- Behandlung von Beschwerden der Arbeitnehmer
- Berufsbildung
- Betriebs – und Geschäftsgeheimnisse ( Einsicht)
- Betriebsänderungen
- Bruttolohn- und Gehaltslisten
- Einstellungen und Eingruppierungen
- Kündigungen
- Leiharbeitnehmer
- Personalplanung

- Soziale Angelegenheiten
- Subunternehmer, Honorarkräfte, Werkunternehmer, Freie Mitarbeiter
- Versetzungen und
- Vorläufige personelle Maßnahmen

**Mitbestimmungsgesetz (1976)**

Das Gesetz gewährleistet und regelt die Aufnahme von Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat eines Unternehmens.

Es gilt für AG, Kommanditgesellschaften auf Aktien, GmbH und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften über 2000 Mitarbeiter, in denen die paritätische Besetzung des Aufsichtsrates Pflicht ist. (2008 = 694 Unternehmen)

Die Besetzung des Aufsichtsrat erfolgt zu 50% vom Kapitaleigner und zu 50% von den Arbeitnehmern. Der Vorsitzende hat Doppel- Stimmrecht. Bei den Arbeitnehmern haben die Gewerkschaften eine feste Quote.

*Lothar Starke*

*Vorsitzender*

Verein Industriemuseum Region Teltow e.V.

[www.imt-museum.de](http://www.imt-museum.de)

e-mail: [imt-museum@t-online.de](mailto:imt-museum@t-online.de)

Industriemuseum aktuell online:

<http://imt-museum.de/de/home/imt-aktuell>

<https://www.facebook.com/Industriemuseumteltow>